

1960	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1960	Nr. 33
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 6. 60	<b>Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz</b> .....	477
30. 6. 60	<b>Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz</b> .....	478
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 300-2.</i>	
27. 6. 60	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes</b> .....	479
27. 6. 60	Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung .....	479
29. 6. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes .....	480

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1960 bei.

## Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 24. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist;“.

### Artikel 2

#### **Verbot der Gewerbsunzucht**

(1) Die Landesregierung kann die Ausübung der Gewerbsunzucht

1. in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde,
2. in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und

3. in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohnern für einzelne Bezirke

durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes verbieten (§ 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuches). Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblöcke zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

### Artikel 3

#### **Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz**

Vom 30. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Anderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Als § 96a wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 96a**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen Kennzeichen

1. einer Partei, die gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,
2. einer Vereinigung, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder
3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 96 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 130 erhält folgende Fassung:

**„§ 130**

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

3. Dem § 189 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

**Artikel 2****Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes\*)**

In § 74a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „der Staatsgefährdung (§§ 90 bis 97 des Strafgesetzbuches)“ durch die Worte „der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 90 bis 95, 96 Abs. 3, des § 96a Abs. 3 und des § 97 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

**Artikel 3****Anderung des Versammlungsgesetzes**

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28**

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

**Artikel 4****Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Aufhebung von Landesgesetzen**

Es werden aufgehoben:

1. das bayerische Gesetz Nr. 14 gegen Rassenwahn und Völkerhaß vom 13. März 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts III S. 149),
2. das bayerische Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 434).

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

\*) Bundesgesetzbl. III 300—2

## Viertes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes

Vom 27. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 14 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 784), wird folgender § 14 a eingefügt:

#### „§ 14 a

##### Verwendung bestimmter Futtermittel

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung der in § 1 Satz 1 genannten Getreidearten und der in § 14 Nr. 3 bis 6 genannten Futtermittel kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. daß und in welchem Umfang diese Erzeugnisse, sofern sie nach den Vorschriften des Futtermittelrechts (§ 13) im Mischfutter enthalten sein dürfen, bei der Herstellung von Mischfutter für andere zu verwenden sind; dabei ist die Eignung des Mischfutters für den vorgesehenen Verwendungszweck zu berücksichtigen;
2. daß Mischfutter, dessen Zusammensetzung den auf Grund von Nummer 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, nicht feil-

gehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mischfutter, das aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

## Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung

Vom 27. Juni 1960

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

In § 1 Abs. 3 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 762) erhält der Halbsatz hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„der  $p_{H^+}$ -Wert des mit diesen Stoffen behandelten Wassers darf bei einer Karbonathärte von mehr

als 5 Deutschen Graden 8,5, bei einer Karbonathärte von höchstens 5 Deutschen Graden 9,5 nicht übersteigen.“

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes**

Vom 29. Juni 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Erklärung des Rückkehrwillens nach § 2 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes ist bis zum 31. März 1961 abzugeben.

(2) Evakuierte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesevakuiertengesetzes, die am 1. Oktober 1960 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder in den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) genannten Gebieten haben, sowie Evakuierte, die Heimkehrer nach den §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung sind und nach dem 30. September 1960 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ständigen Aufenthalt nehmen, können unbeschadet der Frist des Absatzes 1 die Erklärung des Rückkehrwillens auch noch binnen sechs Monaten nach der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich dieser

Verordnung abgeben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Evakuierte im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt nimmt.

§ 2

Auf Evakuierte, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt, findet diese Verordnung nur Anwendung, wenn sie die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundesevakuiertengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für eine neue Ausschlussfrist erfüllen.

§ 3

Evakuierte, die glaubhaft machen, daß sie ohne Verschulden verhindert gewesen sind, die Erklärung des Rückkehrwillens fristgemäß abzugeben, können dieses unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses tun.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Bundesevakuiertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen  
Lemmer